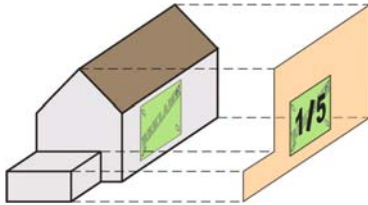


Permanente Firmen-, Eigen- und Fremdreklame

1. Reklamefläche

1.1 An Gebäuden

[2]



Die Summe aller Reklameflächen (inklusive Dachreklamen) darf 1/5 der Fassadenfläche (über die gesamte Länge und Höhe bis Dachfirst) nicht überschreiten.

1.2 Freistehend

[2], [3]

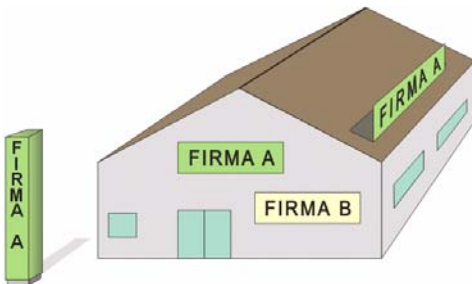


Die Reklamefläche freistehender Reklamen beträgt max. 7 m².

Reklamegruppe ¹⁾

2. Reklamewiederholungen

[2]



- Pro Fassade und Firma ist maximal 1 Firmenanschrift erlaubt. Wiederholungen gleicher Reklamen an derselben Fassade sind untersagt.
- Pro Anfahrtsrichtung ist zu den Fassadenreklamen eine Wiederholung an einem Pylon erlaubt.
- Anhäufungen von Reklamen (bei Einkaufszentren und Geschäftshäusern) sind in geeigneter Form abseits der Strasse zusammenzufassen (z.B. mittels Pylon).
- Bei langen Gebäuden und Reihenhäusern ab 200 m Länge sind Ausnahmen möglich.

1) **Reklamegruppen:**

Innerhalb von 10 m dürfen mehrere Reklamen stehen, sofern deren Gesamtfläche im Maximum 7 m² beträgt.

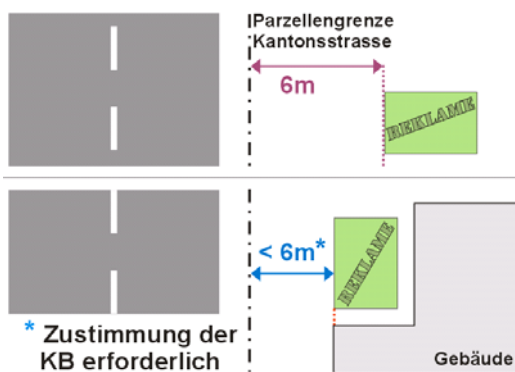
Permanente Firmen-, Eigen- und Fremdreklame

3. Reklameabstände

3.1 Abstand zur Strassenparzelle

[2], [4]

Freistehende Reklamen gelten als Bauten und sind als solche zu bewilligen. Für Bauten gilt gemäss kantonalem Baugesetz ein gesetzlicher Mindestabstand von 6 m zur Kantonsstrassenparzellengrenze. Die Unterschreitung des Grenzabstandes wird von der Koordinationsstelle Baugesuche nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.



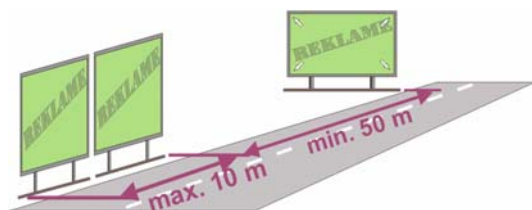
Ausnahmebewilligungen können beispielsweise dann erteilt werden, wenn ein Werbeträger an eine bereits im Unterabstand errichtete Baute oder Anlage angelehnt werden kann oder sich eine solche in der unmittelbaren Umgebung befindet.



Bei Autobahnen / Autostrassen beträgt der Mindestabstand freistehender Reklamen 10 m vom äusseren Rand des Pannestreifens.

3.2 Gegenseitige Abstände freistehender Reklamen

[2]



Zwischen benachbarten Reklamen(gruppen)¹⁾ muss ein Freiraum von mindestens 50 m ohne freistehende Reklame vorhanden sein.

Ausnahmen bezüglich Abstände sind für Eigenreklamen möglich bei

- Tankstellen
- schmalen Parzellen (eine freistehende Reklame)

1) **Reklamegruppen:**

Innerhalb von 10 m dürfen mehrere Reklamen stehen, sofern deren Gesamtfläche im Maximum 7 m² beträgt.

Permanente Firmen-, Eigen- und Fremdreklame

4. Weitere Bestimmungen

[2]



Firmen-, Eigen- und Fremdreklamen dürfen beleuchtet oder angeleuchtet werden.



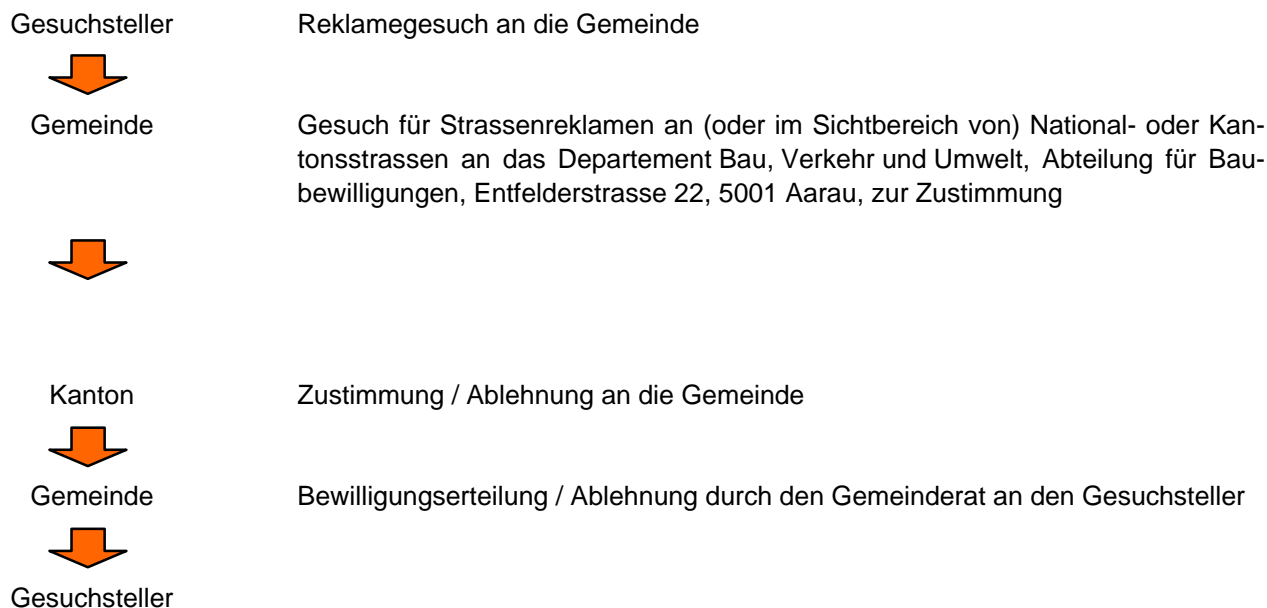
Ausserorts sind nur Eigenreklamen und Firmenanschriften erlaubt.



Bei Autobahnen / Autostrassen dürfen nur Firmenanschriften angebracht werden und höchstens 1 pro Firma und Fahrtrichtung.

5. Bewilligungsverfahren

[2], [5], [6]



6. Rechtliche Grundlagen

Die Ziffern [X] in der Titelzeile der einzelnen Kapitel weisen auf die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen hin.

- [1] Strassenverkehrsgesetz [SVG], Art. 6, (SR 741.01)
- [2] Signalisationsverordnung [SSV], Art. 96 ff, (SR 741.21)
- [3] Weisungen über Strassenreklamen, Bern 1982
- [4] Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen [BauG] (Baugesetz)
- [5] Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [GVS], (SAR 991.100)
- [6] Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [SVV] (Strassenverkehrsverordnung), (SAR 991.111)